



Frauenfeld, 25. Mai 2010

Entscheid Nr. 35

0076/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Lengwil

Gestaltungsplan Parzelle Nr. 2068, Illighausen

Mit Schreiben vom 12. April 2010 ersucht Herr Gemeindeammann Tschudi im Auftrag der Gemeinde Lengwil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Der „Gestaltungsplan Parzelle Nr. 2068, Illighausen“ regelt in erster Linie die Erschliessung auf Parzelle Nr. 2068. Die Parzelle liegt in der Wohn- und Gewerbezone (WG2). Gemäss Planungsbericht soll die Parzelle nach Regelbauweise überbaut werden. Aufgrund des erstellten Lärmgutachtens vom 5. März 2010 wurden entlang der Kantonsstrasse zwei Baulinien (Strassenbaulinie für Büro- und Gewerbenutzung sowie Strassenbaulinie für Wohnnutzung) ausgeschieden. Der Gestaltungsplan wurde am 26. Februar 2010 konferenziell vorgeprüft. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angemeldet. Das Amt für Umwelt weist darauf hin, dass das Kanalisationsprojekt dem genannten Amt separat zur Genehmigung einzureichen sei.

Der „Gestaltungsplan Parzelle Nr. 2068, Illighausen“ erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Lengwil am 18. März 2010 beschlossene Gestaltungsplan Parzelle Nr. 2068, Illighausen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Lengwil, Hauptstrasse 8, 8574 Lengwil, unter Beilage von vier Gestaltungsplänen Parzelle Nr. 2068, Illighausen, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt

2/2

- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Gestaltungsplans Parzelle Nr. 2068, Illighausen mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **25. Mai 2010**